

pyrotechnischen Erzeugnissen sowie die Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme von Lagern für pyrotechnische Erzeugnisse erteilt die Deutsche Volkspolizei.

(2) Die Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme von Herstellungsstätten für pyrotechnische Erzeugnisse erteilt die dem Betrieb übergeordnete Vereinigung Volkseigener Betriebe im Einvernehmen mit dem für den Sitz des Betriebes zuständigen Volkspolizei-Kreisamt.

(3) Die Genehmigung gemäß Abs. 2 erteilt für Betriebe oder Einrichtungen, die keiner Vereinigung Volkseigener Betriebe angehören, das für den Sitz des Betriebes oder der Einrichtung zuständige Volkspolizei-Kreisamt.

### § 5

#### Antragstellung

(1) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Herstellung, zum Erwerb und zur Verwendung von pyrotechnischen Erzeugnissen sowie auf Genehmigungen gemäß § 4 Absätzen 1 und 3 sind bei dem für den Sitz des Betriebes oder der Einrichtung bzw. bei dem für den Abbrennort zuständigen Volkspolizei-Kreisamt schriftlich einzureichen.

(2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Export, Import und Transit von pyrotechnischen Erzeugnissen sind schriftlich beim Ministerium des Innern einzureichen.

(3) Die Erlaubnis zum Export pyrotechnischer Erzeugnisse ist vom Herstellerbetrieb, die Erlaubnis zum Import pyrotechnischer Erzeugnisse vom staatlich beauftragten Sprengmittelverteiler zu beantragen.

(4) Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zum Abbrennen von Feuerwerken sind vom Veranstalter mindestens 14 Tagen vorher einzureichen. In begründeten Fällen kann das Volkspolizei-Kreisamt kürzere Antragsfristen zulassen. Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Veranstalters,
- b) Tag, Zeit, Ort des Abbrennens des Feuerwerkes,
- c) Art und Umfang des Feuerwerkes,
- d) Name und Anschrift der für das Abbrennen des Feuerwerkes verantwortlichen Person und Nachweis des Besitzes der Berechtigung zum Abbrennen des Feuerwerkes,
- e) vorgesehene Sicherungsmaßnahmen.

(5) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme von Herstellungsstätten für pyrotechnische Erzeugnisse gemäß § 4 Abs. 2 sind schriftlich bei der zuständigen Vereinigung Volkseigener Betriebe einzureichen.

(6) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Absätzen 2 und 3 muß Angaben über den Standort der Herstellungsstätte, Art und Umfang der

beabsichtigten Produktion bzw. der zu lagernden Menge pyrotechnischer Sätze oder Fertigerzeugnisse sowie den Nachweis der fachlichen Befähigung des Antragstellers zur Herstellung pyrotechnischer Erzeugnisse enthalten. Dem Antrag ist ein Lageplan der Produktionsanlagen beizufügen. Die Pflicht zur Einholung von Genehmigungen nach anderen dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

### § 6

#### Erteilung der Erlaubnisse bzw. Genehmigungen

(1) Die Erlaubnisse bzw. Genehmigungen sind schriftlich und auf Widerruf zu erteilen.

(2) Für die Erteilung der Erlaubnisse und Genehmigungen sind Verwaltungsgebühren zu erheben.

### III.

#### Herstellung

### § 7

#### Herstellungsstätten

(1) Die Errichtung von Herstellungsstätten sowie die Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen haben nach den -dafür geltenden Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen, Arbeitsschutz- und Brandschutzinstruktionen, den sonstigen Bestimmungen für die Errichtung feuer- und explosionsgefährdeter Anlagen sowie den Bestimmungen über die Hygiene und Arbeitshygiene zu erfolgen.

(2) Die Inbetriebnahme darf erst nach Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Anlagen und Erteilung der Genehmigung erfolgen.

### § 8

#### Nachweisführung

(1) Über die Arten und den Verbleib der hergestellten pyrotechnischen Erzeugnisse ist Nachweis zu führen.

(2) Die Nachweisführung ist durch den Betriebsleiter bzw. Leiter der Einrichtung im Einvernehmen mit dem für den Sitz des Betriebes zuständigen Volkspolizei-Kreisamt festzulegen.

### § 9

#### Genehmigung der pyrotechnischen Erzeugnisse

(1) Die Arten der pyrotechnischen Erzeugnisse, einschließlich der importierten Erzeugnisse, sind vom staatlich beauftragten Sprengmittelverteiler im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern zu genehmigen. Außer bei Einzelanfertigungen haben die Herstellerbetriebe Muster der pyrotechnischen Erzeugnisse sowie die Beschreibung der Zusammensetzung der pyrotechnischen Sätze dieser Erzeugnisse dem staatlich beauftragten Sprengmittelverteiler zur Prüfung vorzulegen. Zur Prüfung und Begutachtung können Prüfstellen hinzugezogen werden.